



Amtsblatt

der **Großen Kreisstadt Görlitz**

Sonderamtsblatt Nr. 2 / 34. Jahrgang

vom 12. Juni 2025

1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates aus der Sitzung vom 27.03.2025

Beschluss-Nr. STR/0099/24-29:

Der Stadtrat beschließt das Haushaltsstrukturkonzept gemäß Anlage.
(Anlage einsehbar im Bürger- und Ratsinformationssystem der Stadt Görlitz
https://www.goerlitz.de/Buerger_Ratsinformationssystem.html)

Beschluss-Nr. STR/0102/24-29:

Die Einwände Nr.

1. Baumpflanzungen Mühlgraben Ortschaft Ludwigsdorf als Ausgleich für Biberschäden
2. Sanierung/Instandsetzung Kriegerdenkmal zum Deutsch/Französischem Krieg

werden zurückgewiesen. Gleichwohl werden diese Anliegen verwaltungsmäßig intern bearbeitet bzw. unter Einsatz beantragter Fördermittel realisiert.

Beschluss-Nr. STR/0097/24-29:

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzungen der Stadt Görlitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.
2. Der Stadtrat beschließt auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.
3. Der Stadtrat beschließt, dass Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 21 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) bzw. unter Beachtung der Vorschrift gemäß § 82 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) auf begründeten Antrag der jeweiligen Budgetverantwortlichen gegenüber der Fachbediensteten für Finanzen und wenn das geplante Gesamtergebnis gemäß den Vorschriften § 18 SächsKomHVO nicht gefährdet ist, übertragen werden.

2. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2025/2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2025)	(2026)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	156.017.400 Euro	143.957.050 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	162.391.500 Euro	164.898.050 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-6.374.100 Euro	-20.941.000 Euro

	(2025)	(2026)
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	983.000 Euro	320.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	983.000 Euro	320.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-6.374.100 Euro	-20.941.000 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.376.700 Euro	1.625.050 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-4.997.400 Euro	-19.315.950 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.877.000 Euro	133.119.800 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	148.848.200 Euro	151.324.900 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.971.200 Euro	-18.205.100 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.125.550 Euro	20.580.100 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.795.250 Euro	27.829.400 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.669.700 Euro	-7.249.300 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-13.640.900 Euro	-25.454.400 Euro

	(2025)	(2026)
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.989.300 Euro	655.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.650.450 Euro	1.822.300 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.338.850 Euro	-1.167.300 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-8.302.050 Euro	-26.621.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 6.334.300 Euro (2025) und 0 Euro (2026)

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden

darf, wird auf 29.700.000 Euro (2025) und 50.000.000 Euro (2026)

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2025)	(2026)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	355 Prozent	355 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 Prozent	495 Prozent
Gewerbesteuer auf	430 Prozent	430 Prozent

Görlitz, den 10.06.2025

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 05.06.2025
Aktenzeichen: 11.1.5.01-9340-8-1

3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzungen 2025 und 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat am 05.06.2025 folgenden Bescheid erlassen ([AZ:11.1.5.01-9340-8-1](#)):

„Das Landratsamt Görlitz erlässt folgenden Bescheid:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 6.334.300 € für das Haushaltsjahr 2025 wird genehmigt.
2. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 50.000.000 € im Jahr 2026 wird genehmigt. Die Genehmigung ergeht unter folgender Nebenbestimmung: Die Stadt Görlitz hat dem Landratsamt Görlitz jeweils am Monatsende, erstmals am 31. Juli 2025, zur aktuellen Inanspruchnahme des Kassenkredits zu berichten.
3. Das Haushaltsstrukturkonzept wird genehmigt. Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, der Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzeptes bis zum 30.11.2026. Dieses ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu Genehmigung vorzulegen. Mit dem Haushaltsstrukturkonzept ist sicherzustellen, dass
 1. gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 bis 4 SächsGemO der Ergebnishaushalt bis spätestens 2030 ausgeglichen wird,
 2. gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO im Finanzhaushalt bis einschließlich 2030 ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa SächsGemO ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften unter Einbeziehung der verfügbaren Mittel nach § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gedeckt werden kann.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.
5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.“

4. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 wird auf Grundlage des § 76 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) eine Woche öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 16.06. bis 23.06.2025 am

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Untermarkt 6-8, III. Stock, Zimmer 300a, Amt für Stadtfinanzen.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, den 11.06.2025

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Ab dem 16.06.2025 ist der Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 unter <https://www.goerlitz.de/aemter/amt/20-Amt-fuer-Stadtfinanzen> einsehbar.

Herausgeber und Redaktion des Amtsblattes

Stadtverwaltung Görlitz, Verantwortlich: Annegret Oberndorfer, Redaktion: Silvia Gerlach
 Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz
 Tel. 03581 671234, Fax 03581 671441
 Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: presse@goerlitz.de